

Geschäftsbedingungen

Personalberatung Ewald W. Schneider und Partner
www.ewald-w-schneider.de

- 1) *Ewald W. Schneider und Partner* arbeiten als „Vermittler von zumeist Anzeigengestützten Personalsuchen“ im Auftrag von Mandanten und Kunden und werden für Ihre erfolgreiche Vermittlung ausschließlich von diesen bezahlt. Eine Ausnahme stellt unsere Dienstleistung „**Stellengesuche**“ www.ewald-w-schneider.de/Stellengesuche.html dar. Dafür werden individuelle Vereinbarungen mit dem Stellensuchenden getroffen, der dann Mandant oder Kunde von **Ewald W. Schneider und Partner** wird.
- 2) *Ewald W. Schneider und Partner* setzen das Einverständnis von Bewerbern voraus, dass personenbezogene Daten auf unbestimmte Zeit von uns elektronisch abgespeichert werden dürfen. Das gilt besonders für e-Mail Adressen. Diese Daten werden streng vertraulich behandelt. *Ewald W. Schneider und Partner* nutzen die elektronisch abgespeicherte e-Mail Adresse für Newsletter und Mitteilungen an den Bewerber (z.B. über offene Stellen). Der Bewerber hat jedoch ein Recht darauf, die elektronisch abgespeicherte e-Mail Adresse wieder von uns gelöscht zu bekommen, wenn er/sie das ausdrücklich fordert.
- 3) Falls Bewerber diese Daten wieder gelöscht haben wollen, bedarf es hierfür einer schriftlichen Mitteilung an *Ewald W. Schneider und Partner*.
- 4) *Ewald W. Schneider und Partner* setzen das Einverständnis von Bewerbern voraus, dass auf dem Postwege zugesandte Bewerbungsunterlagen auf unbestimmte Zeit von uns archiviert werden dürfen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass *Ewald W. Schneider und Partner* diese Unterlagen an den Absender zurück senden muss.
- 5) *Ewald W. Schneider und Partner* setzen das Einverständnis von Bewerbern voraus, dass **Reisespesen oder sonstige Aufwendungsersatzansprüche, die im Zusammenhang mit einer Einladung zu einem Bewerbungsgespräch entstanden sind, von Ewald W. Schneider und Partner nicht ersetzt werden können.** Sollte dies doch der Fall sein (z.B. bei Berufseinsteigern ohne eigenes Einkommen), bedarf es hierfür einer schriftlichen Zusage von *Ewald W. Schneider und Partner*
- 6) *Ewald W. Schneider und Partner* **schließen den Aufwendungsersatzanspruch für Vorstellungsgespräche in den Geschäftsräumen unserer Kunden, oder an einem anderen Ort, im Namen des beauftragenden Arbeitgebers ausdrücklich aus.** Sollte dies doch der Fall sein (z.B. bei Berufseinsteigern ohne eigenes Einkommen), bedarf es hierfür einer schriftlichen Zusage von *Ewald W. Schneider und Partner* oder des beauftragenden Arbeitgebers.
- 7) *Ewald W. Schneider und Partner* sichern Bewerbern, Mandanten und Kunden ein Höchstmass an Diskretion zu. *Ewald W. Schneider und Partner* schließen jedoch jegliche Haftung aus, sollte es dennoch einmal zu ungewollten Indiskretionen kommen. Wir bitten zu berücksichtigen, dass wir spätestens nach Weiterleiten der Bewerberdaten an unseren Mandanten und Kunden keinen Einfluss auf den korrekten Umgang mit diesen vertraulichen Daten mehr haben.

Bedauerlicherweise kommt es gelegentlich vor, dass wir uns juristisch gegen unberechtigte Forderungen schützen müssen. Wir veröffentlichen an dieser Stelle in Auszügen die Ablehnung einer Klage gegen uns, die das Amtsgericht Langen – Zivilabteilung – 3 C 992/09 (V), am 23.03.2010 verhängt hat: „... *der Kläger kann von dem Beklagten nicht gemäß §§ 662, 670 BGB die Zahlung der Reisekosten als Aufwendungsersatz für die Fahrt von nach beanspruchen. Zwar sind Kosten für Vorstellungsgespräche in der Regel erstattungsfähig, der Beklagte ist jedoch nicht passivlegitimiert. Denn die Vorstellung ist allenfalls ein Geschäft im Interesse des potentiellen Arbeitgebers. Gegen diesen besteht der Aufwendungsersatzanspruch, soweit der Aufwendungsersatzanspruch nicht aufgrund einer Vereinbarung ausgeschlossen worden war, nicht aber gegenüber dem Unternehmensberater, der vom potentiellen Arbeitgeber mit der Suche nach geeigneten Arbeitnehmern beauftragt worden war. Der Unternehmensberater handelte bei der Vereinbarung eines Vorstellungstermins den Umständen nach im Namen des Arbeitgebers und war hierzu bevollmächtigt (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.06.1988, 5 AZR 433/87, veröffentlicht z.B. bei juris und in NZA 1989, 468; Münchner Kommentar zum BGB, 5. Auflage 2009, Autor Henssler, § 629 Rdnr. 26 bis 29).*“

Wenn Sie mit unseren Geschäftsbedingungen einverstanden sind, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung.

Ihre unabhängige Personalberatung seit 1989
Ewald W. Schneider und Partner



Ewald W. Schneider